

Es werden vorgeschlagen  
für den Verfassungsausschuß:

Arthur Baumgarten, Professor an der Universität Berlin,  
Herbert Kröger, Dekan der wissenschaftlichen Fakultät der Deutschen Verwaltungsakademie  
Walter Ulbricht in Forst-Zinna,  
Hermann Kley er, Dozent an der Deutschen Verwaltungsakademie Walter Ulbricht in Forst-Zinna,  
Präsident Kurt Schumann | vom  
Vizepräsident Dr. Hilde Benjamin j Obersten  
Oberrichter Wilhelm Heinrich > Gericht

für den Justizausschuß:

Oberrichter Maximilian Stegmann j beim  
Richter Elfriede Göldner <■ Obersten  
geb. Röblitz > Gericht  
Staatsanwalt Dr. Karl Kohn bei der Obersten  
Staatsanwaltschaft.

Diese Vorschläge sind der Regierung hinsichtlich der Staatsrechtslehrer gemeinsam vom Ministerium der Justiz und für Volksbildung, im übrigen vom Präsidenten des Obersten Gerichts sowie vom Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik unterbreitet und von ihr gebilligt worden.

Nachdem diese Vorschläge der Regierung, zunächst zum Verfassungsausschuß, vorliegen, ist das Haus nunmehr in der Lage, entsprechend den Bestimmungen der Verfassung diesen Ausschuß zu wählen. Er würde sich nach den von der Regierung und von den Fraktionen eingereichten Vorschlägen wie folgt zusammensetzen — ich brauche die Namen der Mitglieder des Obersten Gerichts und der Staatsrechtslehrer, die ich eben bekanntgegeben habe, nicht zu wiederholen —:

SED: Dr. Zuckermann, Prof. Dr. Polak, Dr. Karl Steinhoff, Oelfner;

LDP: Dr. Schiffer, Prof. Dr. Strasser;

CDU: Bach, Dr. Kofler;

NDPD: Hornann;

DBD: Goldenbaums

FDGB usw.: Kurt Kühn, Genigk;

Kulturb. usw.: Prof. Niekisch, Käte Kern, Trude Marx.

Das sind die Vorschläge der Fraktionen, wozu die von der Regierung vorgeschlagenen drei Mitglieder des Obersten Gerichtshofes und die von ihr vorgeschlagenen Staatsrechtslehrer kommen, insgesamt sechs an der Zahl.

Ich frage das Hohe Haus, ob aus seiner Mitte andere Vorschläge für die Zusammensetzung des Verfassungsausschusses gemacht werden. — Das ist offenbar nicht der Fall. Infolgedessen lasse ich über den einzigen vorliegenden Vorschlag, den ich Ihnen verlesen habe, abstimmen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die den Verfassungsausschuß in dieser Form zusammensetzen wollen, um das Handzeichen. — Ich danke Ihnen. Damit ist der Verfassungsausschuß entsprechend dem Vorschlag gebildet worden.

Wir kommen nunmehr zum nächsten Punkt der Tagesordnung:

### **Gesetz über die Errichtung der Deutschen Bauernbank** (Drucksachen Nr. 50 und 54).

Ich darf mitteilen, daß dieses Gesetz von dem Herrn Minister der Finanzen Dr. Loch kurz begründet werden wird, daß wir nach der Verabschiedung des Gesetzes eine kurze Pause in unseren Verhandlungen eintreten lassen werden, bis wir zur Verabschiedung des letzten Punktes kommen werden. Ich mache die Mitglieder des Hauses darauf aufmerksam, daß dem Präsidium eine Anregung vorliegt, nach der Beratung des letzten Gesetzes eine namentliche Abstimmung durchzuführen.

Ich erteile mm das Wort dem Herrn Minister der Finanzen Dr. Loch.

### **Minister Dr. Loch** (Min. d. Finanzen):

Meine Damen und Herren! Der landwirtschaftliche Kredit hat in der Kreditwirtschaft überhaupt seit eh und je eine Sonderstellung eingenommen, weil der Produktionsablauf in der Landwirtschaft von Faktoren abhängig ist, auf die man nicht, wie beispielsweise in der gewerblichen Wirtschaft, einen Einfluß ausüben konnte. Diesem Umstand trugen bereits die Kreditorganisationen vor 1933 durch ein vielfältiges System von Kreditinstitutionen Rechnung.

Dem Geld- und Kapitalverkehr in der Landwirtschaft standen damals im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen neben den dörflich gebundenen Spar- und Darlehnskassen die regional orientierten zentralen Genossenschaftskassen und das Spitzeminstitut des gesamten genossenschaftlichen Kreditverkehrs, die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse, zur Verfügung. Daneben gab es eine ganze Anzahl meist öffentlich rechtlicher Kreditinstitute mit speziellen Aufgaben, und schließlich betätigte sich hier auch das private Finanzkapital durch allgemeine Kreditbanken, Hypothekendarlehenbanken und dergleichen, wobei natürlich der unerfreuliche Zustand eintrat, daß bei der ganzen Kreditgewährung in erster Linie der kapitalkräftige Grundbesitz berücksichtigt wurde.

Die Strukturbewegung seit 1945 zugunsten der bäuerlichen Wirtschaft und die der deutschen Landwirtschaft gestellte Aufgabe der Produktionssteigerung haben zu einem Ausbau der landwirtschaftlichen Kreditorganisationen geführt. Träger des landwirtschaftlichen Kredits in der unteren Ebene sind heute im wesentlichen die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften, und zwar in der Mehrzahl der universelle Typ der Dorfgemeinschaft. Diese Dorfgemeinschaften sind in ihrer Aufgabenerfüllung durch den mangelnden temporären Ausgleich von Anlagebedarf und Kreditbedürftigkeit ihrer Kunden behindert. Durch den Saisonscharakter der landwirtschaftlichen Produktion treten Geldüberfluß oder Geldbedarf bei der überwiegenden Mehrzahl der Kundschaft jeweils zu der gleichen Jahreszeit auf. Aus diesem Grunde ist ein kreditwirtschaftlicher Rückhalt durch Zusammenschluß einer Vielzahl der Einzelgenossenschaften zu Zentralinstitutionen unbedingt notwendig. Solche Zentralinstitute bestehen seit 1945, und zwar in den Landesgenossenschaftsbanken. In jedem Lande bestand eine, wir hatten also im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik insgesamt fünf.

Aber auch bei den Landesgenossenschaftsbanken bestehen diese saisonbedingten Spannungen zu den üblichen Umschlagsterminen, wenn auch nicht in der krassen Form wie in der unteren Ebene. Hier bestand bisher die große Lücke im landwirtschaftlichen Kreditssystem überhaupt, da ein solches Kreditinstitut, das einmal das Gesamtgebiet der Deutschen Demokratischen Republik umfaßte und dann das andere Mal ausschließlich und allein auf die Bedürfnisse der Agrarwirtschaft abgestellt war, nicht vorhanden war.

Die neuen und großen Aufgaben in der Landwirtschaft erfordern neue finanzpolitische Wege mit ganz neuen Zielsetzungen, und zwar einmal ausreichenden Kredit zur Erreichung von Höchsterträgen, dann einen billigen Kredit zur Sicherung der Rentabilität insbesondere der kleinen und der mittleren Bauernwirtschaften und dann zum Schluß einen schnellen Kreditumlauf zur Vermeidung von Kosten und zur Vermeidung von neuen Verschuldungen, dann aber auch zur Vermeidung unnötiger Bindung von Kreditmitteln.

Zur Durchführung dieser Aufgaben bedarf es in der Landwirtschaft einer einheitlichen Kreditplanung und einer straffen Kreditlenkung. Dann erfordert die